

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Umwelt und Verkehr
Herrn Franz-Michael Jansen
An der Vogelstange 7
52511 Geilenkirchen

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

Fraktionen im Kreistag z. K.
18.09. 2018

Antrag nach § 5 zur Beratung in der nächsten Umweltausschusssitzung
Ausweisung eines Naturschutzgebietes in Marienberg

Sehr geehrter Herr Jansen,

in Nordrhein-Westfalen können Naturschutzgebiete von den Kreisen und kreisfreien Städten in den Landschaftsplänen festgesetzt oder von den Bezirksregierungen durch ordnungsbehördliche Verordnungen ausgewiesen werden. In den jeweiligen Landschaftsplänen beziehungsweise in der Schutzverordnung werden der jeweilige Schutzzweck sowie die geltenden Ge- und Verbote benannt.

Der Umweltausschuss möge beschließen:

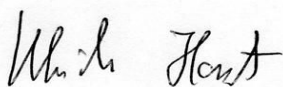
„Das Gebiet der renaturierten Kiesgrube und das Wäldchen sowie die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Übach-Palenberg-Marienberg werden zukünftig vom Landschaftsschutzgebiet zum Naturschutzgebiet heraufgestuft und in den Landschaftsplan „Teverener Heide“ aufgenommen.“

Begründung:

Im Ortsteil Marienberg der Stadt Übach-Palenberg, im westlichen Wurmatal, befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen einem Wäldchen und einer renaturierten Kiesgrube, die Teil eines Landschaftsschutzgebietes ist. Wäldchen und Kiesgrube sind naturschutzwürdig. Um einen größeren Biotopverbund herzustellen, wird die Stadt aufgefordert, die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche entsprechend zu bepflanzen und herzurichten, damit eine zusammenhängendes Naturschutzgebiet entsteht. Der Kreis unterstützt die Stadt dabei.

Die Aufwertung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Horst
Umweltpolitischer Sprecher



Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin/
Kreistagsabgeordnete

